

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

Ersatzfreiheitsstrafen in Mecklenburg-Vorpommern 2018

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Bei der Interpretation der vorliegenden statistischen Daten müssen verschiedene Faktoren beachtet werden.

So kommt es häufig vor, dass eine Person zu mehreren Geldstrafen verurteilt wird. Gefangene befinden sich nicht selten zur Vollstreckung mehrerer Ersatzfreiheitsstrafen im Justizvollzug. Somit ist die Zahl der Fälle größer als die Zahl der verurteilten Personen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Anzahl der Fälle (Verurteilungen) von der Anzahl der Personen (Verurteilten) zu unterscheiden.

Weiterhin verbüßen in Mecklenburg-Vorpommern auch Personen eine Ersatzfreiheitsstrafe, die in anderen Bundesländern verurteilt worden sind, da eine Verurteilung in der Regel dort erfolgt, wo die Tat begangen wurde und nicht dort, wo der Täter wohnt (§ 7 Absatz 1 der Strafprozessordnung). Die Vollstreckung der Strafe erfolgt hingegen regelmäßig in der für den Wohnort des Verurteilten zuständigen Justizvollzugsanstalt.

Der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe liegt regelmäßig eine länger zurückliegende Verurteilung zu einer Geldstrafe zugrunde. Die Versuche, diese Geldstrafe einzutreiben sind oft langwierig, sodass die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe - als letztes Mittel - erst viele Monate, manchmal Jahre nach der Verurteilung erfolgt.

Außerdem sind zuweilen mehrere Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen oder der Ersatzfreiheitsstrafe geht eine Freiheitsstrafe voraus. So ist zu beachten, dass im Jahr 2018 auch Ersatzfreiheitsstrafen aus Vorjahren verbüßt wurden.

1. Wie viele Strafgefangene verbüßten im Jahr 2018 in den Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Ersatzfreiheitsstrafe (bitte nach Jahren und Justizvollzugsanstalten aufführen)?
 - a) Wegen welcher Straftaten erfolgten die Verurteilungen?
 - b) Wie hoch waren die ausgerichteten Geldstrafen?
 - c) Wie hoch ist der Anteil an Ersatzfreiheitsstrafen an den ursprünglich verhängten Geldstrafen?

Insgesamt verbüßten 783 Personen mindestens eine Ersatzfreiheitstrafe im angefragten Zeitraum. In der Summe wurden 825 Ersatzfreiheitstrafen angetreten, darunter 173 Ersatzfreiheitsstrafen zur Vollstreckung anderer Bundesländer.

Justizvollzugsanstalt	Anzahl
JVA Bützow	326
JVA Neubrandenburg	62
JVA Neustrelitz	10
JVA Stralsund	179
JVA Waldeck	206
Gesamt	783

Zu a)

Verurteilungen wegen der nachfolgend benannten Straftaten lagen im Jahr 2018 den Ersatzfreiheitsstrafen zugrunde. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf eine konkrete Zuordnung zu einer JVA verzichtet, da Rückschlüsse auf die verurteilten Personen erfolgen könnten.

Straftaten
Bankrott
Bedrohung, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch
Bedrohung u. a.
Beleidigung
Beleidigung u. a.
Betrug
Computerbetrug
Diebstahl
Diebstahl geringwertiger Sachen
Diebstahl im besonders schweren Fall
Diebstahl mit Waffen
Erpressung u. a.
Erschleichen von Leistungen
Exhibitionistische Handlungen
Fahren ohne Fahrerlaubnis
Falsche uneidliche Aussage

Straftaten
Falsche Verdächtigung
Fischwilderei
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats
Gefährliche Körperverletzung
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr
Hausfriedensbruch
Insolvenzverschleppung
Körperverletzung
Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung, Sachbeschädigung
Missbrauch von Notrufen
Nötigung
Räuberische Erpressung
Sachbeschädigung
Schwere Brandstiftung
Sexuelle Nötigung
Trunkenheit im Verkehr
Üble Nachrede
Unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort in TE mit Fahren ohne Fahrerlaubnis
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ohne Personenschaden
Unterschlagung
Urkundenfälschung
Verbreitung, Erwerb, Besitz kinderprografischer Schriften
Vergehen gegen das Aufenthaltsgesetz
Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen
Verstoß gegen das Ausländergesetz
Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz
Verstoß gegen die öffentliche Ordnung
Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
Verstoß gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz
Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz
Verstoß gegen das Tierschutzgesetz
Verstoß gegen das Waffengesetz
Verstoß gegen das Gesellschaftergesetz
Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht
Veruntreuen von Arbeitsentgelt
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
Vollrausch
Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt
Vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung u. a.
Vortäuschen einer Straftat
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Zu b)

Im Jahr 2018 betrug die Summe der ausgerichteten Geldstrafen, zu denen Ersatzfreiheitsstrafen angetreten wurden, eine Höhe von insgesamt 819.737 Euro.

JVA	in Euro
JVA Bützow	328.973
JVA Neubrandenburg	46.720
JVA Neustrelitz	5.815
JVA Stralsund	213.358
JVA Waldeck	224.871
Gesamt	819.737

Zu c)

Im Jahr 2018 sind in Mecklenburg-Vorpommern 11.866 Verurteilungen zu Geldstrafen erfolgt. In insgesamt 825 Fällen wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt. Davon sind 652 Fälle durch eine Staatsanwaltschaft in Mecklenburg-Vorpommern und 173 Fälle durch Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer vollstreckt worden (siehe Vorbemerkung).

2. Wie hoch war der Anteil der Häftlinge mit Ersatzfreiheitstrafe an der Gesamtzahl der Strafgefangenen (Stichtag: 1. jedes Quartals)?

JVA	01.01.2018	01.04.2018	01.07.2018	01.10.2018
JVA Bützow	8,99	9,80	7,61	9,18
JVA Neubrandenburg	10,94	17,50	31,25	0,00
JVA Neustrelitz	0,00	0,00	0,00	1,05
JVA Stralsund	15,79	12,41	13,38	13,33
JVA Waldeck	6,67	7,32	5,81	8,37
Gesamt Durchschnitt	8,83	9,43	8,58	8,49

Angaben in Prozent

3. Wie hoch liegen derzeit die Haftkosten je Strafgefangener in den Strafvollzugsanstalten in Mecklenburg-Vorpommern?

Im Jahr 2018 betrug der Tageshaftkostensatz für einen Strafgefangenen 168,57 Euro.

4. In wie vielen Fällen überstiegen die Haftkosten die Höhe der Geldstrafe, an deren Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe getreten war?

Im Jahr 2018 überstiegen die Haftkosten in allen Fällen die Höhe der Geldstrafe.

5. Welche Kosten fielen in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2018 durch die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen insgesamt an?

Im Jahr 2018 betragen die Kosten für die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen 4.737.154,14 Euro. Dabei wurde der Tageshaftkostensatz von 2018 zugrunde gelegt.

6. In wie vielen Fällen konnte in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2018 Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit im Sinne der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit erreicht werden?
Wie hoch ist der Anteil an den verhängten Ersatzfreiheitsstrafen?

Im Jahr 2018 sind in Mecklenburg-Vorpommern 11.866 Verurteilungen zu Geldstrafen erfolgt, darunter konnte in 674 Fällen die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abgewendet werden.

7. Sieht die Landesregierung andere Möglichkeiten, die Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen zu reduzieren?
Wenn ja, welche?

Landesweit besteht bereits ein Netz sozialer Beratungsangebote. Jedoch haben Verurteilte, die zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe in den Strafvollzug geladen werden, regelmäßig vielschichtige Probleme. Die Klientel ist durch Suchtverhalten und schlechte psychosoziale Bedingungen, Verarmung und langjährige Arbeitslosigkeit bis hin zum Fehlen basaler Fähigkeiten - wie Pünktlichkeit, Durchhaltevermögen, Anstrengungsbereitschaft etc. - gekennzeichnet. Daher erscheint eine an den Bedarfen orientierte Unterstützung geboten, die neben der Ableistung der Strafe in Form von freier Arbeit weitere Hilfestellungen beinhaltet. Diese können eine frühzeitige Anbindung an Sucht- und Schuldnerberatung, Familienhilfe aber auch lebenspraktische Hilfen, wie das Öffnen von behördlicher Post oder Hilfe bei einer effektiven Tagesstrukturierung sein.

8. Wie ist der Sachstand der im Rahmen der 87. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister gebildeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten-Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“?

Die im Auftrag der Justizministerkonferenz von dem Strafrechtsausschuss gebildete Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 5./6. Juni 2019 nunmehr ihren 274 Seiten umfassenden Abschlussbericht vorgelegt. Darin werden verschiedene Lösungsansätze fachlich diskutiert und bewertet. Die Justizministerinnen und Justizminister haben mit einstimmigem Beschluss das Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz um Prüfung gebeten, ob auf der Grundlage dieses Abschlussberichts bundesgesetzlicher Änderungsbedarf gesehen wird. Um dem Ergebnis dieser Prüfung nicht vorzugreifen, haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sich bislang nicht zu den einzelnen Vorschlägen des Abschlussberichts positioniert.